

Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 5 der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen vom 27. Februar 2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 25. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Asbach-Sickenberg Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung der Überlassungsvereinbarung für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Zugang des Zahlungsbescheides an die Gemeinde Asbach-Sickenberg zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sit- zungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffent- lichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

kostenlos überlassen.

(2) Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, gebührenfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

(3) Überlassung zur vollen Gebühr

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen zu den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen.

§ 4 **Benutzungsgebühren** **für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen** **und gewerblichen Nutzern**

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Gebühren überlassen:

Dorfgemeinschaftsraum groß, mit Küche (Reinigung durch den Benutzer)

Ganztägig	50,00 EUR
Folgetag	25,00 EUR

Dorfgemeinschaftsraum klein, mit Küche (Reinigung durch den Benutzer)

Ganztägig	30,00 EUR
Folgetag	15,00 EUR

Jugendraum (Reinigung durch den Benutzer) 0,00 EUR/Tag

(2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen.

(3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren plus 75 % Aufschlag überlassen.

§ 5 **Nebenkosten**

(1) Bei kostenloser Überlassung der Räume ist für Wasser, Strom und Heizung ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

(2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

(3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Asbach-Sickenberg.

- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Asbach-Sickenberg ein Reinigungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

für eine Nachreinigung

des Dorfgemeinschaftsraumes groß, mit Küche	15,00 EUR
des Dorfgemeinschaftsraumes klein, mit Küche	10,00 EUR
des Jugendraumes	10,00 EUR.

§ 6 **Überlassung von Inventar**

Es werden aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen:

1 Tisch innerhalb 3 Tage	1,50 EUR
1 Stuhl innerhalb 3 Tage	1,00 EUR
1 Bank innerhalb 3 Tage	1,00 EUR.

§ 7 **Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Auf- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

§ 8 **Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt nach Absprache ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Nutzungsgebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg vom 11. Dezember 1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Asbach-Sickenberg, 27. Februar 2008

Lange
Lange
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Asbach-Sickenberg wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 3/2008 vom 14. März 2008 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 15. März 2008 in Kraft.